

# RS OGH 1995/1/31 4Ob1/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.1995

## Norm

UrhG §46 Abs2

### Rechtssatz

Neben dem Erläuterungszweck kommen auch andere Zwecke in Frage, etwa der Zweck, eine Stimmung zu verdeutlichen, oder der Zweck, dem Benutzer des zitierenden Werkes die Orientierung über das behandelte Thema zu erleichtern. Der Zweck muß aber stets mit dem Inhalt des zitierenden Werkes zusammenhängen; das Zitat muß seiner Funktion nach stets den Zweck haben, als Hilfsmittel der eigenen Darstellung des Zitierenden in bezug genommen zu werden; es darf nicht zu dem Zweck gebraucht werden, das zitierte Werk um seiner selbst willen der Allgemeinheit zur Kenntnis zu bringen. - "Friedrich-Heer Biographie".

### Entscheidungstexte

- 4 Ob 1/95  
Entscheidungstext OGH 31.01.1995 4 Ob 1/95  
Veröff: SZ 68/26

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0076783

### Dokumentnummer

JJR\_19950131\_OGH0002\_0040OB00001\_9500000\_009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)